



**Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -**

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit der Länderverwaltung Baden-Württemberg zur Beachtung und Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG, sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden.

- **Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter** vom 12. Dezember 2019
- **Einmahnung Ihrer [BZST] Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter** vom 16. November 2019
- Rundsendeberichte an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Als Angehörige der indigenen, autochthonen deutschen Minderheit der Badener wünschen wir uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

**-ius cogens-**

Mehr Informationen unter **[www.Republik-Baden.info](http://www.Republik-Baden.info)**, **[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)** und **[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)**

Hauptstadt Karlsruhe am 13. Dezember 2019

Republik Baden  
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

---

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Republik Baden der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand der Republik Baden vom 21. März 1919 und der Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung und der späteren Einverleibung in das 3. Reich/BRD.



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -

Bundeszentralamt für Steuern  
Umsatzsteueramtshilfe  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

per Telefax: +49 (0)228 406 - 2661

**Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter**

**Unser Zeichen: 19-11-16/1 BdA, Einmahnung vom 16. November 2019<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach widerspruchsfreiem Ablauf der Frist von 21 Tagen auf unsere o.g. Einmahnung ist im öffentlichen Interesse und mit Ihrer konkludenten Zustimmung nachfolgende Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter weiterzuleiten, die gebietsüberschreitenden Sachverhalte im Austausch mit den Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden betreffend:

Es gilt grundsätzlich im Umgang mit den beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden, Träger des Minderheitsrechts i.S.d. Art. 27 IPbPR und damit Angehörige nationaler Minderheiten mit gewöhnlichen Aufenthalt im badischen Staat Republik Baden, exterritorial zur Bundesrepublik Deutschland (BRD), die mit urkundlichem Nachweis keine Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind und daher von der BRD gem. § 2 Abs. 1 AufenthG als Ausländer bestimmt werden:

- (1) Für die beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden ist ein bundesdeutsches Wohnsitzfinanzamt nicht bestimmbar. Sie sind keine Steuerpflichtigen im Sinne der bundesdeutschen Abgabenordnung. Sie sind nicht im Geltungsbereich der bundesdeutschen Steuergesetzgebung ansässig.**
- (2) Führt ein beurkundeter Staatsangehöriger des badischen Staates Republik Baden als Unternehmer mit einem angemeldeten Gewerbe der Republik Baden einen Umsatz im Inland der Bundesrepublik Deutschland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, so gelten für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Staates, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen kann.**

Hauptstadt Karlsruhe, den 12. Dezember 2019



*Heidi K...  
att. W...*

<sup>1</sup> veröffentlicht unter: <https://republik-baden.info/aemter/bereich-des-auswaertigen/mitteilungen-an-die-brd>

**Bereich des Auswärtigen**  
über Poststelle zu Karlsruhe  
Roggenbachstraße 19, [76133] Karlsruhe  
Republik Baden, Deutschland/Deutsches Reich  
[www.Republik-Baden.info](http://www.Republik-Baden.info)

## Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

13.12.2019 13:53

Name : Poststelle zu Karlsruhe

Fax :

Empf.-Nr. 746  
 Empfangsdatum und -zeit 13.12.2019 13:32  
 Starten /Fertigst. 13.12.2019 13:32 /13.12.2019 13:53  
 Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.

Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob

Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
746	13.12	13:32	Send	03083051050	01:00	003/003	OK	RBMD USA
746	13.12	13:39	Send	0892809998	00:00	000/003	Keine Ant	-
746	13.12	13:41	Send	0074956060766	01:50	003/003	OK	Ry
746	13.12	13:44	Send	0302299397	02:09	003/003	OK	Ry
746	13.12	13:47	Send	03020457571	01:06	003/003	OK	GB
746	13.12	13:52	Send	030590039067	01:13	003/003	OK	FR



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
permanenten Observen  
- im gegenseitigen -

**Diplomatische Korrespondenz**  
 12.12.2019  
 Anweisung an die bundesstaatlichen Präsidien

**Festhalten**

Der Bereich des Auswärtigen der administrativen Regierung des Staates Republik Baden  
 berichtet dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, dem  
 Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der  
 Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem  
 Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und  
 bittet sich, sie über den beiliegenden Schriftsatz vom 12. Dezember 2019 in Kenntnis zu  
 setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen Lesern für alle Völker dieses Faxe auf dem Fundament der Wahrheit und  
 des Völkerverständnisses.

Der Bereich des Auswärtigen bittet auch diesen Anfall, um die Botschaften und  
 Vertretungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Gegeben zu Karlsruhe, am 12. Dezember 2019

- aus gegeben -





**Bereich des Auswärtigen**  
 Mark-Johnson s.d.F. W 119 81 m  
 über Poststraße zu Karlsruhe  
 Heisenbachstraße 19, 76133 Karlsruhe  
 Republik Baden, Deutschland

Name : Poststelle zu Karlsruhe  
Fax :

Empf.-Nr. 749  
Empfangsdatum und -zeit 13.12.2019 13:59  
Starten /Fertigst. 13.12.2019 13:59 /13.12.2019 14:00  
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
749	13.12	13:59	Send	00492284062661	01:01	002/002	OK



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
peritelen objector  
-les cognem-

Rechtsanwaltschaft für Steuern  
Umsatzsteuerberatung  
An der Lippel 2  
63755 Nümmen per Telefon: +49 (0)228 956-2001


**Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter**  
Umsatzsteuer: 19-11-16/1 BGA, Ebersheim vom 26. November 2019

**Nur geehrte Herren und Damen**

nach wiederholtem Ablauf der Frist von 21 Tagen auf Ihre in d.g. Einreichung ist im  
Anschließend können und mit Ihrer kindlichen Zustimmung nachfolgende Anwendung an  
die bundesdeutschen Finanzämter vorzubringen, die grundsätzlich in der Sache keine  
im Austausch mit den Steuerangehörigen des badischen Staates Republik Baden bereitstellt  
es ist grundsätzlich im Umgang mit den bundesdeutschen Steuerangehörigen des badischen  
Staates Baden-Württemberg, Träger des Niederbühnenrechts i.S.d. Art. 23 Grundgesetz  
hänge aufwachen Ministerien mit zugehörigen Behörden (in Baden-Württemberg: Staats-  
Republik Baden, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland (BRD), die mit unendlichen Nachweis  
kennzeichnen i.S.d. Art. 110 Abs. 2 GG sind und daher von der BRD gem. § 7 Abs. 1  
Aufnahme in die deutsche Staatsangehörigkeit werden:

- (1) Für die bundesdeutschen Steuerangehörigen des badischen Staates Republik Baden ist ein  
bundesdeutsches Wohnortbestimmbar nicht bestimmbar. Sie sind keine steuerpflicht-  
igen im Sinne der bundesdeutschen Abgabenordnung. Sie sind nicht im Geltungsbereich  
der bundesdeutschen Steuerabgabenordnung einbezogen.
- (2) Führt ein bundesdeutscher Steuerangehöriger des badischen Staates Republik Baden als  
Unternehmer mit einem unendlichen Gewinner der Republik Baden einen Umsatz im  
Inland der Bundesrepublik Deutschland an, für den der Leistungsempfänger die Steuer  
nach § 13a UStG schuldet, so gelten für die Besteuerungsbildung die Vorschriften des  
Staat, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen kann.

Hauptstadt Karlsruhe, den 22. Oktober 2019



*Karl H. ...*  
2019.10.22

www.steuern.de

Rechts des Anwaltlichen  
Ober Poststraße zu Karlsruhe  
Kontakt: 07141 15-7613 | Karlsruhe  
Kontakt: 07141 15-7613 | Karlsruhe  
www.RechtsAnwalt.de



**Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -**

Bundeszentralamt für Steuern  
Umsatzsteueramtshilfe  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

per Telefax: +49 (0)228 406 - 2661

### **Einmahnung Ihrer Anweisung an die bundesdeutschen Finanzämter**

**Unser Zeichen: 19-11-16/1 BdA** (bitte bei Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesdeutschen Finanzämter klären über gebietsüberschreitende Sachverhalte im Austausch mit den Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden nicht angemessen auf und handeln in diesen Fällen entgegen den veröffentlichten steuerrechtlichen Prinzipien des Bundesfinanzministeriums, da die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem *„Steuerrecht sowohl die doppelte Besteuerung wie die doppelte Nichtbesteuerung von Personen und Unternehmen vermeiden will. Jeder hat seinen fairen Anteil an Steuern zu zahlen - und zwar dort, wo er ansässig ist oder wo er seine wirtschaftliche Aktivität ausübt.“* ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales\\_Steuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/doppelbesteuerungsabkommen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/doppelbesteuerungsabkommen.html))

Hintergrund:

Die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden (in völkerrechtlich erlaubter Reorganisation) weisen sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis der Republik Baden aus (Anlage 1: Muster Staatsangehörigkeitsausweis). Sie sind daher mit urkundlichem Nachweis keine Deutschen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, sondern haben ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme auf dem Gebiet Badens wieder angenommen

Die Bundesrepublik Deutschland bestimmt gem. § 2 Abs. 1 AufenthG jeden als Ausländer, der nicht Deutscher i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Gem. staatlich ausgestellter Aufenthaltsbescheinigung befinden sich die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden im überwiegendem Aufenthalt auf dem Gebiet Badens (Anlage 2: Muster Aufenthaltsbescheinigung).

Nach Maßgabe des Art. 123 GG i. V. m. Art. 25 GG sind die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen/Übereinkünften oder sonstiger Rechtsvorschriften vom Geltungsbereich der bundesdeutschen Gesetzgebung, im Speziellen i. V. m. § 20 Abs. 2 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit und i. V. m. § 26 Abs. 2 BMG von der bundesdeutschen Meldepflicht, befreit.

**Bereich des Auswärtigen**  
Mark Andreas Wilhelm  
über Poststelle zu Karlsruhe  
Roggenbachstraße 19, [76133] Karlsruhe  
Republik Baden, Deutschland  
[www.Republik-Baden.info](http://www.Republik-Baden.info)

Daher sind die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden auf dem Gebiet Badens weder im Geltungsbereich der bundesdeutschen Steuergesetzgebung ansässig, noch haben sie in einem Bezirk der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

Ein bundesdeutsches Wohnsitzfinanzamt ist aufgrund dessen gem. § 19 Abs. 1 AO für die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden nicht bestimmbar, da kein bundesdeutsches Finanzamt für die Besteuerung zuständig ist, u. a. weil

- (a) sich der Anwendungsbereich gem. § 1 AO nur auf die gesetzliche Geltung aller Steuern erstreckt, die ausschließlich durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar.
- (b) die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden gem. Begriffsdefinition i. S. d. § 33 Abs. 1 AO **keine** Steuerpflichtigen sind. In dem nachgewiesenen (durch Staatsangehörigkeitsausweis beurkundeten) völkerrechtlichen Status schulden sie außerhalb des Geltungsbereichs der bundesdeutschen Steuergesetzgebung weder eine Steuer (die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt ist), noch haften sie für eine solche Steuer, noch halten sie eine solche Steuer für Rechnung eines Dritten ein und haben eine solche abzuführen, noch haben sie eine Steuererklärung an bundesdeutsche Behörden abzugeben, ihnen gegenüber eine Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen nach bundesdeutschen Gesetzen zu führen oder andere, durch diese Steuergesetze auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die Vorlage von Urkunden macht sie gem. § 33 Abs. 2 AO noch nicht zum Steuerpflichtigen i. S. d. AO.

Der in diesem Fall durch Völkervertragsrecht genau bestimmte und rechtlich realisierte Sachverhalt eines **nicht bestimmaren bundesdeutschen Wohnsitzfinanzamtes** i. S. d. § 19 Abs. 1 AO für die Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden,

- (a) als Mensch und natürliche Person, ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland der Bundesrepublik Deutschland,
- (b) sowie in evtl. Eigenschaft als Unternehmer mit einem Gewerbe in der Republik Baden, der im Inland der Bundesrepublik Deutschland weder einen Sitz noch eine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, hat,

**erfordert dringend Ihre Anweisung an die bundesdeutschen Finanzbehörden zur tatsächlichen Realisierung und Umsetzung. Dieses wird hiermit eingemahnt.**

Es gilt somit grundsätzlich im Umgang mit den beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden, Träger des Minderheitsrechts i. S. d. Art. 27 IPbPR und damit Angehörige nationaler Minderheiten; hier des indigenen, autochthonen deutschen Volkes der Badener:

- (1) Für die beurkundeten Staatsangehörigen des badischen Staates Republik Baden ist ein bundesdeutsches Wohnsitzfinanzamt nicht bestimmbar. Sie sind keine Steuerpflichtigen im Sinne der bundesdeutschen Abgabenordnung. Sie sind nicht im Geltungsbereich der bundesdeutschen Steuergesetzgebung ansässig.**
- (2) Führt ein beurkundeter Staatsangehöriger des badischen Staates Republik Baden als Unternehmer mit einem angemeldeten Gewerbe in der Republik Baden einen Umsatz im Inland der Bundesrepublik Deutschland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, so gelten für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Staates, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen kann.**

Hinweise:

Die anhängigen Übertragungsberichte an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands lösen vorsorglich auch nach dem Ende der Nachkriegszeit seit dem 27.04.2018 eine **Einspruchsfrist von 21 Tagen** in Auslegung von Ziffer 5 des Besatzungsstatus vom 8. April 1949, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen (Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.) aus.

Gelegentlich geäußerte Zweifel bundesdeutscher Finanzämter an der völkerrechtlichen Existenz einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit neben der von den bundesdeutschen Behörden gem. StAG ausschließlich festzustellenden ‚deutschen Staatsangehörigkeit‘ werden durch das aktuelle Urteil AZ: 9 K 1885/18 vom 20.09.2019 des Verwaltungsgerichts Aachen für alle bundesdeutschen Behörden ausgeräumt:

*„Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:*

*Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit [Hervorh. d. d. Verf.]. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen. [...]*“

Quelle: Verwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen: 9 K 1885/18 vom 20. September 2019  
[http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20\\_190920/index.php](http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php)

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen,

*„dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“*

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung.

*„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“*

<https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Dies ist auch in Art. 123 GG i. V. m. Art. 25 GG eindeutig geregelt.

Anlagen:

Anlage 1: Muster Staatsangehörigkeitsausweis

Anlage 2: Muster Aufenthaltsbescheinigung

Anlage 3: Übertragungsberichte an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Hauptstadt Karlsruhe, den 16. November 2019



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul von Huns'.

Republik Baden



Muster

# Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 09. Dezember 1989 zu Musterlingen -----

bisitzt die Staatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Begeben zu Karlsruhe, den 20. Juni 2018 -----

administrative Regierung der Republik Baden

*Wolfgang Simon a. d. F. W. L.*







**Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -**

## **Aufenthaltsbescheinigung**

Der Mann

Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann mit dem Familiennamen  
M u s t e r m a n n

besitzt die Staatsangehörigkeit Republik Baden. Der Staatsangehörige des badischen Staates Republik Baden ist daher kein Deutscher i. S. d. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Er ist Träger des Minderheitsrechts i. S. d. Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbR). Hiernach findet für ihn, als aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten, das jeweils günstigste Recht Anwendung.

Nach Maßgabe des Art. 123 GG i. V. m. Art. 25 GG ist er nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen/Übereinkünften oder sonstiger Rechtsvorschriften vom Geltungsbereich der bundesdeutschen Gesetzgebung, im Speziellen i. V. m. § 26 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) von der bundesdeutschen Meldepflicht, befreit.

Der überwiegende Aufenthaltsort des Staatsangehörigen im Geltungsbereich des badischen Staates Republik Baden befindet sich nach der badischen Gebietsstruktur in/im

### **Landkreis Musterhausen.**

Die BRD-Verwaltungsorgane sind zuständig für die Erfüllung der internationalen Rechtsansprüche des Staatsangehörigen, angehörig zur Minderheit des indigenen und autochthonen deutschen Volkes der Badener auf seinem Staatsterritorium in Baden.

Hauptstadt Karlsruhe, den 01. September 2019

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001  
16.11.2019 19:51

Name : Poststelle zu Karlsruhe  
Fax :

Empf.-Nr. 581  
Empfangsdatum und -zeit 16.11.2019 19:21  
Starten /Fertigst. 16.11.2019 19:21 /16.11.2019 19:51  
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.  
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob  
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	T BMD
581	16.11	19:24	Send	03083051050	03:09	007/007	OK	USA
581	16.11	19:31	Send	0892809998	00:00	000/007	Keine Ant	
581	16.11	19:35	Send	0074956060766	03:45	007/007	OK	Ru
581	16.11	19:40	Send	0302299397	04:25	007/007	OK	Ru
581	16.11	19:45	Send	03020457571	01:42	007/007	OK	GB
581	16.11	19:48	Send	030590039067	02:34	007/007	OK	FK



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
paritätischen Objektives  
- bis gegen -

**Diplomatische Korrespondenz**  
16.11.2019 19:51  
Einsetzung Peter (Bundesminister für Steuern der BRD) Anweisung an die  
konditionellen Finanzminister

Kategorie:

Der Bereich des Auswärtigen der administrativen Regierung des Staates Republik werden  
erhalten sein Präsidenten auf der Nationalen Nachrichtenagentur von Amerika, zum  
Präsidenten und der Nationalität der Russischen Föderation, dem Premierminister und der  
Minister der Vereinigten Königreiche Großbritannien und Nordirland sowie dem  
Präsidenten von der Schweiz der entsprechenden Republik sowie dessen Untertanen und  
besetzt sich, die über den Befugnisse schriftlich vom 16. November 2019 in Caracas zu  
lesen und am Bestätigung zu lesen.

Wir wünschen uns Ihnen für die Arbeit über eine auf dem Fundament der Wahrheit und  
des Gutes zu sein.

Der Bereich des Auswärtigen beruht nach dem Inhalt, um die Aktivitäten und  
Verhandlungen über entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen.

Siegen in Karlsruhe, am 16. November 2019

- bis gegen -



**Bereich des Auswärtigen**  
Mark Andreas A.G. W i l l e m  
1000 Poststraße in Karlsruhe  
Postfachstraße 18 (1111) Karlsruhe  
Reinhold Seiner, Deutschland

## Fax, Letzte Übertragung

PAGE 001/001

16.11.2019 20:18

Name : Poststelle zu Karlsruhe

Fax :

Empf.-Nr. 583  
 Empfangsdatum und -zeit 16.11.2019 20:15  
 Starten /Fertigst. 16.11.2019 20:15 /16.11.2019 20:18  
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
583	16.11	20:15	Send	00492284062661	02:27	006/006	OK

